

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

41. Jahrgang

Erscheinungstag: 12. März 2013

Nr. 05/2013

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|---|---------|
| 1. Satzung über die Zahl der Vertreter im Rat der Stadt Wassenberg für die Kommunalwahl 2014 vom 11.03.2013 | 33 |
| 2. Aufstellung eines Bebauungsplanes am Effelder Waldsee in der Ortschaft Effeld und Änderung des Flächennutzungsplanes | 34 – 35 |
| 3. 2. Änderungssatzung vom 04.03.2013 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19.12.2003 | 36 – 39 |
| 4. Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg
Stand: 28.02.2013 | 40 |

Satzung
vom 11.03.2013
über die Zahl der Vertreter im Rat der Stadt Wassenberg
für die Kommunalwahl 2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), und des § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, S. 509, 1999, S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2011 (GV NRW S. 238), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 28.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

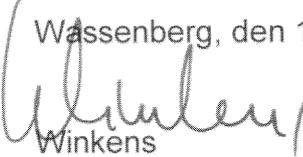
§ 1

Die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) für die nach der Einwohnergröße der Stadt Wassenberg zu wählende Zahl von 38 Stadtverordneten wird für die Kommunalwahl 2014 um 2 Vertreter, davon 1 in Wahlbezirken, verringert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung vom 28.04.2008 für die Kommunalwahl 2009 tritt mit Ablauf der Wahlperiode außer Kraft.

Wassenberg, den 11.03.2013


Winkens
Bürgermeister

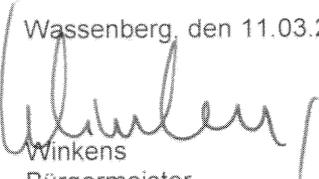
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Zahl der Vertreter im Rat der Stadt Wassenberg für die Kommunalwahl 2014 gemäß Ratsbeschluss vom 28.02.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 11.03.2013


Winkens
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Betreff: Aufstellung eines Bebauungsplanes am Effelder Waldsee
 in der Ortschaft Effeld und Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 28. Februar 2013 beschlossen, für den o.g. Bereich gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan aufzustellen.

Allgemeines Ziel des Bebauungsplanes ist die Weiterentwicklung der Flächen für die Zwecke Tourismus, Freizeit, Sport und Naherholung.

Dieser Bebauungsplan soll die Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB (qualifizierter Bebauungsplan) enthalten.

Das in der Gemarkung Effeld, Flur 2, liegende Plangebiet (zwischen der Waldsee- und Bruchstraße) ist auf die Flurstücke 48 (tlw.), 49, 51, 52 (tlw.), 53, 54, 55 und 57 (tlw.) begrenzt.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 3 „Effelder Waldsee“ und umfasst eine Fläche von ca. 24,65 ha.

Der Flächennutzungsplan wird parallel in einem 54. Änderungsverfahren geändert.

Auf den beigefügten Übersichtsplan wird verwiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wassenberg, den 11. März 2013

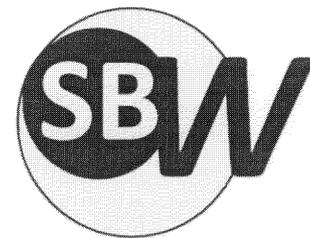
Der Bürgermeister


Winkens

Bebauungsplan Nr. 3 „Effelder Waldsee“



Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Effelder Waldsee“



**2. Änderungssatzung vom 04.03.2013
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Wassenberg vom 19.12.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wassenberg, AöR, in seiner Sitzung am 20.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 wird die Angabe „§ 16 KrW/AbfG“ ersetzt durch die Angabe „§ 22 KrWG“.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. KrWG).“
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 KrWG“.

4. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 24 KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Angabe „§ 25 KrWG“ sowie die Angabe „§15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG“.
5. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG“.
6. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG“.
7. § 3 Abs. 3 entfällt
8. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Angabe „gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung“.
9. In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV“ ersetzt durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV“.
10. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2. Halbsatz KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG.“
11. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Stadtbetrieb an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 , § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.“

12. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Angabe „§ 7 Abs. 3 KrWG“.
13. In § 8 Abs. 1 letzter Satz wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG“.
14. In § 8 Abs. 2 letzter Satz wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2. Halbsatz KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG“.
15. In § 17 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.“
16. In § 19 Abs. 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 KrWG“.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

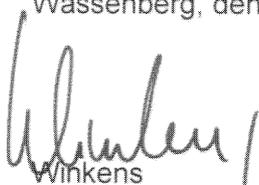
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 04.03.2013 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19. Dezember 2003 wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wassenberg, AöR, vom 20.02.2013 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 04.03.2013



Winkens

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand 31.12.2012	Saldo Vormonat	Stand 31.01.2013	Saldo Vormonat	Stand 28.02.2013	Saldo Vormonat
Wassenberg	7538	-11	7521	-17	7556	+35
Birgelen	3494	+8	3507	+13	3516	+9
Myhl	2706	+4	2710	+4	2700	-10
Orsbeck	1863	+0	1869	+6	1860	-9
Effeld	1295	+12	1302	+7	1297	-5
Ophoven	708	+5	711	+3	705	+6
gesamt:	17.604	+18	17.620	+16	17634	+14

Quelle: Stadt Wassenberg
-Einwohnermeldeamt-